

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2006/31
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/31)

16. Juni 2006

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 15. September 2006)

Klarstellung des Unterabschnitts 3.1.2.6

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Der Unterabschnitt 3.1.2.6 befasst sich mit der Benennung von stabilisiert zu befördernden Stoffen. Bei Stoffen, die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden, ist in den UN-Empfehlungen eine falsche Referenz vorhanden, die auch im ADR zu einer entsprechenden Fehlinterpretation führen kann. Für das RID gibt es eine beschreibende Fußnote.

Zu treffende Entscheidung:

Klarstellung der Regelung für die Benennung von Stoffen, die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden.

Damit zusammenhängende Dokumente: Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

Während der siebzehnten Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter wurde vom Vereinigten Königreich das Dokument ST/SG/AC.10/C.3/1999/81 vorgestellt, mit dem ein neuer Absatz in die UN-Empfehlungen eingeführt wurde (siehe Absatz 57 des Berichts des UN-Expertenunterausschusses ST/SG/AC.10/C.3/34).

Weitere Anträge des Dokumentes wurden nicht angenommen, weshalb das Vereinigte Königreich ein neues Dokument erarbeiten wollte.

Zur achtzehnten Tagung des UN-Expertenunterausschusses präsentierte das Vereinigte Königreich ein informelles Dokument (INF.9). Die erste der beiden aufgeführten Optionen, die die Aufnahme eines neuen Abschnitts 7.1.5 beinhaltete, wurde angenommen (siehe Absatz 114 des Berichts des UN-Expertenunterausschusses ST/SG/AC.10/C.3/36).

Der neue Abschnitt 7.1.5 enthielt die besonderen Vorschriften für die Beförderung von Stoffen, für deren Stabilisierung eine Temperaturkontrolle angewendet wird, bei denen es sich jedoch weder um selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 noch um organische Peroxide der Klasse 5.2 handelt.

Weiterhin wurden auch neue Vorschriften unter 5.4.1.1.5 der UN-Modellvorschriften aufgenommen.

In Unterabschnitt 3.1.2.6 der UN-Empfehlungen wurde jedoch der Verweis nicht von 7.1.4 in 7.1.5 geändert, obwohl der Unterabschnitt 3.1.2.6 gerade die Benennung der Stoffe betrifft, die auch unter Temperaturkontrolle stabilisiert zur Beförderung aufgegeben werden können und bei denen es sich weder um selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 noch um organische Peroxide der Klasse 5.2 handelt.

Beschlossen wurden diese Änderungen für die 12. Ausgabe der UN-Modellvorschriften.

Bei der Implementierung dieser Vorschriften in das RID/ADR/ADN wurde nur ein Verweis auf die entsprechenden Vorschriften bezüglich der Temperaturkontrolle von selbstzersetzlichen Stoffe der Klasse 4.1 bzw. von organischen Peroxiden der Klasse 5.2 aufgenommen, nicht jedoch ein gesonderter Abschnitt, der die Beförderung von unter Temperaturkontrolle stabilisierten Stoffe regelt, die weder selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 noch organische Peroxide der Klasse 5.2 sind.

Für das RID wurde der folgende Text unter Unterabschnitt 3.1.2.6 aufgenommen:

"Wenn für die Stabilisierung eines solchen Stoffes eine Temperaturkontrolle angewendet wird, um die Entwicklung eines gefährlichen Überdrucks zu verhindern, gilt Folgendes:

für flüssige Stoffe:

flüssige Stoffe, für die eine Temperaturkontrolle erforderlich ist²⁾, sind zur Beförderung im Eisenbahnverkehr nicht zugelassen."

Zuzüglich ist folgende Fußnote 2) im RID aufgenommen worden:

"²⁾ Dies umfasst alle Stoffe (einschließlich Stoffe, die durch chemische Inhibitoren stabilisiert werden), deren Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT) in der für die Beförderung verwendeten Umschließung höchstens 50 °C beträgt."

Zwar beginnt der Unterabschnitt 3.1.2.6 im RID/ADR/ADN mit dem Wortlaut "Mit Ausnahme der selbstzersetzlichen Stoffe und der organischen Peroxide ...", doch durch den Verweis auf die Bestimmungen für die selbstzersetzlichen Stoffe im ADR bzw. durch den Beginn der Fußnote 2) im RID "Dies umfasst alle Stoffe ..." könnte der Anschein erweckt werden, dass von dieser Regelung ausschließlich die selbstzersetzlichen Stoffe der Klasse 4.1 bzw. die organischen Peroxide der Klasse 5.2 betroffen sind.

Deutschland hatte das Sekretariat des UN-Expertenunterausschusses auf diese Diskrepanz hingewiesen. Die Referenz im Unterabschnitt 3.1.2.6 der UN-Modellvorschriften sollte daraufhin von 7.1.5 in 7.1.6 geändert werden.

Durch die in das RID eingeführte Regelung kann der Eindruck erweckt werden, dass die Beförderung fester Stoffe, die weder selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 noch organische Peroxide der Klasse 5.2 sind, jedoch unter Temperaturkontrolle zwecks Stabilisierung befördert werden, zur Beförderung zugelassen sind, da nur ausschließlich von flüssigen Stoffen die Rede ist, wie im ADR auch.

Im Abschnitt 7.1.6 der UN-Empfehlungen gibt es keine Differenzierung zwischen festen und flüssigen Stoffen. Zu klären wäre, ob die Vorschriften unter Unterabschnitt 3.1.2.6 des RID/ADR/ADN auch auf feste Stoffe ausgedehnt werden sollten.

Anträge

1. Um auch im ADR/ADN Klarheit darüber zu erlangen, welche Stoffe eigentlich unter die Bestimmungen des Unterabschnitts 3.1.2.6 fallen, sollte die Fußnote 2 des RID auch für das ADR gelten. Weiterhin sollte der Unterabschnitt 3.1.2.6 wie folgt neu gefasst werden (Änderungen sind in **Fettdruck** dargestellt):

"Mit Ausnahme der selbstzersetzlichen Stoffe und der organischen Peroxide und mit Ausnahme der Fälle, in denen der Ausdruck «STABILISIERT» bereits in der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebenen Benennung in Großbuchstaben angegeben ist, ist bei einem Stoff, der auf Grund der Vorschriften in den Unterabschnitten 2.2.x.2 ohne Stabilisierung für die Beförderung verboten wäre, da er unter normalen Beförderungsbedingungen in der Lage ist, gefährlich zu reagieren, der Ausdruck «STABILISIERT» als Teil der offiziellen Benennung für die Beförderung hinzuzufügen (z.B. «GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., STABILISIERT»).

Wenn für die Stabilisierung eines solchen Stoffes eine Temperaturkontrolle angewendet wird, um die Entwicklung eines gefährlichen Überdrucks zu verhindern, gilt Folgendes:

- a) für **feste und** flüssige Stoffe: wenn die SADT höchstens 50 °C ist, gelten die Vorschriften zur Temperaturkontrolle **analog** Absatz 2.2.41.1.17, die Sondervorschrift V8 des Kapitels 7.2, die Sondervorschrift S4 des Kapitels 8.5 und die Sondervorschriften des Kapitels 9.6; für die Beförderung in Großpackmitteln (IBC) und Tanks gelten **analog** alle für die UN-Nummer **3119 oder** 3239 anwendbaren Vorschriften (siehe insbesondere Unterabschnitt 4.1.7.2, Verpackungsanweisung IBC 520 und Unterabschnitt 4.2.1.13).

Dies umfasst alle Stoffe (einschließlich Stoffe, die durch chemische Inhibitoren stabilisiert werden), deren Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT) in der für die Beförderung verwendeten Umschließung höchstens 50 °C beträgt."

Der Absatz b) bleibt unverändert.

2. Für das RID sollte die Fußnote 2 als zweiter Satz zu den Bestimmungen für flüssige Stoffe hinzugefügt werden und somit der Unterabschnitt 3.1.2.6 wie folgt lauten:

"Wenn für die Stabilisierung eines solchen Stoffes eine Temperaturkontrolle angewendet wird, um die Entwicklung eines gefährlichen Überdrucks zu verhindern, gilt Folgendes:

für **feste und** flüssige Stoffe: **Feste und** flüssige Stoffe, für die eine Temperaturkontrolle erforderlich ist, sind zur Beförderung im Eisenbahnverkehr nicht zugelassen.

Dies umfasst alle Stoffe (einschließlich Stoffe, die durch chemische Inhibitoren stabilisiert werden), deren Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT) in der für die Beförderung verwendeten Umschließung höchstens 50 °C beträgt.“

Die Fußnote 2 ist dann zu streichen.

Begründung

- Sicherheit: Für das ADR wird dadurch eine Klarstellung erreicht, dass es sich nicht nur um die temperaturkontrollierten Stoffe der Klasse 4.1 oder 5.2 handelt.
- Durchführbarkeit: Da es sich nur um eine Klarstellung handelt, steht der Durchführung nichts im Wege.
- Tatsächliche Anwendung: Wie im obigen Beispiel beschrieben, kann es öfter notwendig werden, Stoffe in Tanks unter Temperaturkontrolle zu befördern.
-